

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge mit privaten Auftraggebern

1. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind individuelle (vorrangige) Vereinbarungen sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§126a BGB) oder in Textform (§126b BGB) erfolgen.

Mit Auftragserteilung und Geschäftsabschluss erkennt der Verbraucher die Bedingungen als verbindlich an. Abweichungen von diesen Bedingungen sowie mündliche Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Umfang und Gegenstand der Leistung

Die durch unsere Mitarbeiter oder durch einen Vertreter abgegebenen Erklärungen jeder Art und in jeder Form sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Einwänden gegen unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Bestätigung von Nebenabreden hat der Verbraucher uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen Nachricht zu geben. Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Verbrauchers.

3. Angebote und Angebotsunterlagen

Angebote des Auftragnehmers sind für die Dauer von 4 Wochen ab Datum des Angebots gültig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor.

Für über Ansichtszeichnungen und Systemskizzen hinausgehende Zeichnungen, Entwürfe und Berechnungen ist ein angemessenes Entgelt zu zahlen, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

4. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge.

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Verbraucher eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder vom Verbraucher selbst ermittelten Maßen ergeben.

Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Verbraucher auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat dem Verbraucher hierzu notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Preise

Es gilt der Preis der jeweils gültigen Angebote, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen.

Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas- oder Wasseranschluss dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung, 30 % der Auftragssumme bei Montagebeginn, Rest nach Rechnungserteilung sofort ohne Abzug. Eine andere Zahlungsweise bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Gerät der Verbraucher mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers herabzusetzen, werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele oder auf die Laufzeit etwa hereingemommener Wechsel sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen den Auftragnehmer, noch ausstehende Lieferungen / Leistungen nur gegen Sicherheitsleistungen auszuführen, evtl. vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Lieferung und Montage

Die angegebenen Lieferzeiten rechnen vom Tage der technischen Klarstellung des Auftrages an und werden nach Möglichkeit eingehalten. Nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigte Lieferzeiten sind unverbindlich.

Für den Beginn des Laufs der Ausführungsfrist ist es jedoch erforderlich, dass der Verbraucher alle erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung gemäß Ziffer 6. beim Auftragnehmer eingegangen ist.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Verbraucher zu vertreten hat, wird der Auftragnehmer insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.

Maler- und Tapezierarbeiten gehören grundsätzlich nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers, es sei denn, dass sie gesondert vereinbart wurden.

Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
- der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftragnehmers fällt.

8. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Diese gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Teillieferungen.

Hat der Verbraucher die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sieben Kalendertagen als erfolgt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

9. Mängelrügen

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.

Bei Mängelrügen muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung oder Wandlung verlangt werden.

Vorher und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen und Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus.

Vom Auftraggeber angemeldete Mängel, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass diese nicht in die Verantwortung des Auftragnehmers fallen, werden die entstandenen Kosten für die Bemühungen des Auftragnehmers (z. B. für wahrgenommene Termine, Ursachenforschung, Überprüfungen, ausgeführte Arbeiten usw.) in Rechnung gestellt.

10. Mängelansprüche und Schadenersatz

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie zumutbar sind und keine Wertverschlechterung darstellen.

Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen.

Der Verbraucher ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.

Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk.

Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 309 Nr.8b)ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs.3 BGB) oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

11. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auch seiner Erfüllungsgehilfen haftet er stets, jedoch nicht darüber hinaus.

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass der Verbraucher aus ästhetischen, optischen und funktionellen Gesichtspunkten die Leistung des Auftragnehmers nicht anerkennen will. In dieser Hinsicht besteht seitens des Auftragnehmers keine Beratungs- oder Hinweispflicht gegenüber dem Verbraucher. Später entstehende ästhetische, optische oder funktionelle Nachteile gehen zu Lasten des Verbrauchers.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n Abnutzung/Verschleiß entstanden sind.

Die Wartung der gelieferten Waren übernimmt der Verbraucher auf seine Kosten.

Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen.

12. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946ff BGB vorliegt, behält sich der Unternehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.